

*Betreff***Beratung und Beschluss über die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Steinbergkirche***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum*

17.03.2021

*Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Schulausschuss Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

23.06.2021

Status

Ö

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

23.06.2021

Ö

Sachverhalt:

Für die Einrichtung von offenen Ganztagschulen an den Grundschulen des Amtes Geltinger Bucht liegt seit dem 07.06.2017 ein grundsätzlicher Beschluss des Amtsausschusses vor. Die Schulkonferenz der Grundschule Steinbergkirche hat ein Konzept für die Einrichtung einer offenen Ganztagschule erstellt. Dieses Konzept liegt derzeit zur Abstimmung beim Bildungsministerium. Ein Antrag auf Einrichtung einer offenen Ganztagschule wurde zum 31.03.2021 gestellt.

Um für alle Grundschulen im Amt Geltinger Bucht eine einheitliche Gebührenlage zu schaffen, wird die Gebührensatzung für die Grundschule Steinbergkirche an die geltende Gebührensatzung für die offenen Ganztagschulen in Gelting und Sterup angeglichen.

Die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen des Amtes Geltinger Bucht wurde am 07.06.2017 im Amtsausschuss beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht beschließt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Steinbergkirche in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Anlagen:

Gebührensatzung OGS der Grundschule Steinbergkirche

Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Angebotes
der Offenen Ganztagschule
an der Grundschule Steinbergkirche

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) sowie § 9 – Gebühren – der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen des Amtes Geltinger Bucht in der Fassung vom 12.06.2017 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der offenen Ganztagschule an der Grundschule Steinbergkirche werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch eine gesonderte Satzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Zahlung der Gebühr erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschriftinzugs über ein SEPA-Lastschriftmandat.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Pro gebuchte wöchentliche Betreuungsstunde wird für das Schulhalbjahr eine Gebühr in Höhe von 30,00 € fällig.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Betreuungsstunde ist jeweils nur für ein Schulhalbjahr möglich. (5 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der offenen Ganztagschule).
- (3) Für das zweite und jedes weitere Kind, das die offene Ganztagschule an der Grundschule Steinbergkirche nutzt, reduziert sich die Gebühr um 10,00 € je in Anspruch genommener Betreuungsstunde.
- (4) Nach Prüfung durch die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen für zehn Betreuungsstunden eine „Zehnerkarte“ gebucht werden. Die Gebühr beträgt 25,00 €.
- (5) Das Mittagessen wird gesondert abgerechnet.

- (6) Zusätzlich oder parallel zu den regelmäßigen Angeboten der offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Gebühr erhoben wird.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ende des Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.). Für eine mögliche Kündigung gilt die Vorschrift aus § 6 der Satzung über die Benutzung der Angebote der offenen Ganztagschule.

§ 5 Gebührenschuldner

Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen wurde, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jeder für sich als Gesamtschuldner.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. Beitreibung der Gebühren für die Benutzung des Angebotes der offenen Ganztagschule an der Grundschule Steinbergkirche sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Steinbergkirche, _____

Johannsen
Amtsvorsteher